

MITTEILUNGEN

des

Familienverbandes derer v. Rekowski (v. Rekowsky)

Heft 1

Herausgegeben von Wilhelm v. Wantoch Rekowski, Reg.-Rat i. R.
und Karl v. Styp Rekowski (abgeschlossen im Dezember 1932)
Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1.	Geleitwort	1
2.	Ein vergessener Dichter	2
3.	Die v. Rekowski auf Engsee	3
4.	Wessen Vorfahr war Dubislaus miles de Wotuch?	4
5.	„Freiherr“ von Rekowski?	8
6.	Familiennachrichten	12
7.	Anhang	13

1. Geleitwort.

Am 18. Februar 1932 trat der Herausgeber der „Mitteilungen“ mit Herrn cand. jur. Karl v. Styp Rekowski in Göttingen in Verbindung, nachdem schon ein längerer Briefwechsel über die Herausgabe eines zweiten Nachtrages zur Familiengeschichte der Rekowski vorausgegangen war, in welchem weitere Urkunden und Nachrichten betr. Träger dieses Namens veröffentlicht werden sollten.

Im Laufe der Unterredung wurde auch die Frage der Gründung eines Familienverbandes erörtert. Wesentlich erleichtert wurde diese Beratung dadurch, daß Satzungen eines solchen Verbandes aus der Feder des leider allzufrüh verstorbenen Vaters des Herrn Karl v. Styp-Rekowski als feste Grundlage bereits vorlagen. Es handelte sich nur noch darum, diese den heutigen Verhältnissen anzupassen und für die Errichtung des Verbandes unter den verschiedenen Trägern des Namens Rekowski zu werben.

Als bald erklärten folgende Vettern und Basen ihre Zustimmung, bzw. Beitritt, teilweise unter Beifügung von Abänderungsvorschlägen zu dem Satzungsentwurf, die sämtlich Berücksichtigung fanden:

1. Herr Franz v. Wrycz Rekowsky auf Tietzow (Kreis Belgard),
2. Frau Elfriede v. Wrycz Rekowsky geb. Schulz (Kreis Belgard),
3. Herr Karl v. Styp Rekowski cand. jur. in Göttingen,
4. Frau Elisabeth v. Styp Rekowski, geb. Busch, in Saarbrücken,
5. Herr Hans v. Gynz Rekowski, Hauptmann a. D. auf Krakowahne (Kreis Trebnitz),
6. Frau Renate v. Gynz Rekowski, geb. v. Scheliha (auf Krakowahne),
7. Herr Wilhelm v. Wantoch Rekowski, Pr. Reg.-Rat i. W. in Hirschberg, Seydelstraße 12,
8. Frau Hildegard v. Wantoch Rekowski, geb. v. Haugwitz, in Hirschberg, Seydelstraße 12,
9. Frau Luise L. v. Wantoch Rekowski, geb. Sanderson, in Hirschberg, Bismarckstraße 4.

Nach Fertigstellung des Satzungsentwurfes und Absendung desselben an weitere Namensträger, erklärten ihren Beitritt noch Frau Margot v. Gynz Rekowski in Berlin-Charlottenburg, Leibnitzstraße 57. Ein weiterer Namensträger, Herr Hans v. Gynz Rekowski, Oberregierungsrat im Reichswehrministerium, bedauerte, nicht beitreten zu können, da er Europa für einige Jahre verlasse. Er stellte jedoch bei seiner Rückkehr seinen Beitritt in Aussicht. Gegen Ende 1932 erklärten noch Herr Landgerichtsdirektor Curt v. Rekowsky und sein Sohn, Herr Bergassessors Gerhard v. R., beide in Flensburg, ihren Beitritt.

Es ist zu hoffen, daß weitere Anmeldungen folgen werden. Die endgültige Fassung der Verbandssatzungen soll auf dem ersten Verbandstag endgültig festgelegt werden.

Neben der Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls, welches in der gemeinsamen pommerschen Heimat (Reckow, Kreis Bütow) seine Wurzel hat, hat sich der Verband satzungsgemäß die Familienforschung, d. h. die Weiterführung der Familiengeschichte und -kunde auf wissenschaftlicher Grundlage zur Hauptaufgabe gestellt. Diese Familienforschung soll u. a. die Sammlung aller die genannten Familien betreffenden wichtigeren Urkunden, die Aufstellung von Stammbäumen und Ahnentafeln, den Austausch von Nachrichten mit anderen genealogischen Vereinen, die Festlegung der Wappen und ihre Deutung u. dgl. m. umfassen.

Der Niederschlag dieser Forschung soll in Gestalt von periodisch wiederkehrenden „Mitteilungen“, wie in dem vorliegenden Heft, niedergelegt werden, an deren Versendung nicht nur an die Verbandsmitglieder, sondern auch an gleichgesinnte Verbände, Vereine und Personen gedacht ist.

Wir bitten die Herren Vettern und Basen uns fortlaufend mit Beiträgen der vorgedachten Art, zwecks Aufnahme in die „Mitteilungen“ zu unterstützen.

Nachdem die Aufnahme der Familien v. Gynz (1922) und v. Wantoch Rekowski (1930) in die Gothaschen Genealogischen Taschenbücher, Abteilung für alten Adel, erfolgt ist, wird der Verband auch die Aufnahme der anderen Familien als Ziel verfolgen.

Im übrigen wird auf die Satzungen Bezug genommen.

2. Ein vergessener Dichter.

Als Vetter Karl v. Styp Rekowski und der Herausgeber die Göttinger Universitätsbibliothek nach einschlägiger Literatur durchsuchten, stießen wir auf einen Namensvetter, der sich offenbar auf dichterischem Gebiet betätigt hatte, denn er war mit zwei Werken, nämlich „Der letzte Stern Marienburgs“, historisch-dramatisches Gemälde in fünf Akten, Danzig 1837, und „Epheuranken“, Danzig 1856, vertreten.

Eine nähere Untersuchung ergab, daß es sich um Ferdinand Friedrich Wilhelm v. Styp Rekowski a. d. H. Schlaischow (Ostpreußen) handelt

Geboren den 12. Juli 1804, wurde er am 21. Mai 1824 zum Leutnant im Leibhusaren-Regiment Nr. 1 ernannt, nahm aber bereits 1825 seinen Abschied. Er wohnte zunächst auf dem seiner Mutter, einer geb. Gräfin Hülsen, gehörigen Gute Arnsdorf bei Saalfeld, später offenbar in Danzig. Er heiratete eine Freiin von Hoverbeck-Pomehlen.

Das zuerst genannte historische Drama „Der letzte Stern Marienburgs“, welches in der Verfallzeit des Deutschritter-Ordens unter Ludwig v. Erlichshausen zwischen 1454 und 1460 spielt, behandelt die Verteidigung Marienburgs durch den tapferen, nach dem Fall der Festung von den Polen enthaupteten Bürgermeister Blume gegen Casimir von Polen, der damals in Danzig residierte.

Das zweite Werk „Epheuranken“ enthält eine historische Novelle „Geister und Gespenster“ aus der Zeit des Eidechsenbundes und spielt hauptsächlich in Christburg, einige Jahre nach der Schlacht von Tannenberg. Es folgen dann noch mehrere Legenden aus der Ordenszeit.

Als weitere Werke werden noch „Balgowe“ und „Die Frauen von Culm“ genannt, Werke, die zu beschaffen uns bisher nicht gelungen ist. Jedenfalls spricht ein ganz erhebliches dichterisches Talent aus den Werken.

3. Die v. Rekowski auf Engsee.

Das Heft Nr. 24 des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder (herausgegeben 1889) enthält aus der Feder des Herrn A. Semrau eine Beschreibung des Ritterguts Engsee (Endesee) im Kreise Schlochau, unter Zugrundelegung der alten Grundakten des Amtsgerichts Baldenburg (Pommern). Es heißt darin: „Das Gut gelangte im 17. Jahrhundert ‚per viam avialem‘, also durch Heirat eines v. Rekowski mit einer geb. Konefka, in die Hände der Familie v. Rekowski. Die im Schlochauschen und Konitzschen sich findenden (Rekowskis) gehören meist zu den v. Wantoch R. Auch die R. auf Engsee waren Wantoch-Rekowskis.“

Soweit Herr Semrau. Eine nähere Begründung für diese Behauptung fehlt, und so blieb die Frage offen, welcher von den vier Familien Rekowski die Engseer zuzurechnen seien.

Vetter Karl v. Styp Rekowski hat sich nunmehr der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die Grundakten, insbesondere die darin befindlichen Siegelabdrücke auf diesen Punkt hin von neuem zu untersuchen. Unter den vergilbten Papieren fand er einen Brief des Kasimir ¹⁾ v. Rekowski an das Landvogtei-Gericht zu Konitz, der wie folgt gesiegelt ist: Über einem waagrecht liegenden Krebs ein senkrecht gestelltes Schwert, links von einem Stern, rechts von einem Halbmond begleitet. Hieraus geht einwandfrei hervor, daß es sich um ein Mitglied der Familie v. Gynz Rekowski handelt.

¹⁾ Get. 23. Februar 1713, gest. 23. Oktober 1783.

Im Jahre 1708 übernahm Engsee als freies Allod in der mit seinem Bruder Paul gehaltenen Erbteilung laut gerichtlichen Rezesses vom 19. Juli, Jacob v. Rekowski für 1800 fl. Nach seinem Tode erbte es sein Sohn Kasimir. Er erbat sich durch gewisse königliche (polnische) Räte eine Bestätigung seines Besitzes, welche ihm König Stanislaus August durch Urkunde zu Warschau am 18. April 1768 zuteil werden ließ¹⁾.

Nach der Besitzergreifung Westpreußens durch Friedrich II. (1772) wurde Kasimir v. Rekowski in seinem Eigentum als alleiniger freier Eigentümer bestätigt (7. Mai 1774). Nach dem Tode der Witwe des Kasimir, Frau Marianne, geb. v. Kiedrowska (gest. 2. April 1794), wurde das Rittergut, welches zuletzt 1867 Morgen groß und ca. 100 Jahre im Besitze der Familie war, von den Erben verkauft²⁾.

Bemerkenswert ist noch, daß bei der Taufe des Kasimir Taufzeugen waren: „Anton v. Geßler und des Ludwig v. Roggenbuke Gemahlin Therese, beide aus dem benachbarten, jenseits des Sees im Pommerschen liegenden Schwessin (Kr. Rummelsburg).“

Hieraus geht hervor, daß die Rekowski auf Engsee auf ihre alten heimatlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen in Pommern, auch nach ihrem Wegzuge nach dem damals polnischen Westpreußen, Wert legten und, wie die Namen der Taufzeugen besagen, zu dem deutschgesinnten Adel dieser Provinz gehörten.

4. Wessen Vorfahr war Dubislaus miles de Wotuch?

Von W. v. Wantoch Rekowski.

In dem Werk von Joh. Carl Dähnert „Pommersche Bibliothek“ ist Bd. III p. 140 die Gründungsurkunde³⁾ des Ortes Plate in Pommern vom Jahre 1277 abgedruckt, in welcher Ritter Dubislaus de Wotuch als Gründer aufgeführt wird. Derselbe wird in der Bestätigungsurkunde der Anclamschen Privilegien⁴⁾ de 1278 a. a. O. Bd. 5, p. 219 als Zeuge genannt, doch wird der Name hier, wohl infolge eines Schreibfehlers, Dubislaus de Wetich geschrieben. Dieser Ritter wird als historischer Stammvater der Familie v. Woedtke, die im Kreise Greifenberg in Pommern begütert war, angesehen. Hierzu bemerkt Dähnert in einer Fußnote: „daß es aber ein Vorfahr aus dem itzt florierenden Geschlechte derer von Woedtke, die mitten durch den Schild einen rothen Balken zwischen 2 laufenden Füchsen und auf dem Helm 3 Spieße führen, seyn soll, will mit dem Siegel dieses Privilegii nicht übereinstimmen. Und ist dieses wohl was, worüber man nähere Nachricht zu haben wünschet.“ —

¹⁾ S. Anhang Nr. 1.

²⁾ Semrau a. a. O.

³⁾ S. Anhang Nr. 2.

⁴⁾ S. Anhang Nr. 3.

Im der vorgenannten Urkunde von 1277 ist nämlich am Schlusse das Wappensiegel des miles de Wotuch folgendermaßen beschrieben: „Sigillum, quo haec fundatio subsignata triangulare et magnum est, cui impressa est stella, cum Lupo prosiliente.“

Im Nachfolgenden soll gezeigt werden, daß die Annahme von der Abstammung der Familie Woedtke von einem Ritter de Wotuch weder nach Namen noch nach Wappen, einer kritischen Untersuchung standhält.

Was zunächst den Namen Woedtke anlangt, so scheint er mir nach Klang und Schreibweise eher nach Westdeutschland als nach Pommern zu weisen. Ob derselbe dem Vornamen Wodo mit angehängtem Diminutivum ken(chen) seine Entstehung verdankt, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls ist er identisch mit dem Ortsnamen Woedtke, der ein Gut (Dorf), eine Meile von der Stadt Greifenberg entfernt, bezeichnet, welches neben Zirkwitz als Stamm- und Lehngut der Woedtke anzusehen ist. Es ist nirgends gesagt, daß dieser Ort je anders geschrieben worden sei und muß daher angenommen werden, daß er von alters her Woedtke gelautet habe. Ob nun die Familie Woedtke demselben seinen Namen verliehen hat oder umgekehrt, die Familie ihren Namen von dem Ort ableitet, vermag ich nicht zu entscheiden.

Daß der Name deutschen Ursprunges ist, beweist m. E. auch das e hinter dem o, das sich bei Klempin-Kraatz p. 268 in der Pommerschen Hufenmatrikel vom Jahre 1628 in ein i (also Woitke) verwandelt. Beide Vokale sind in der niederdeutschen Mundart lediglich Dehnungszeichen, wie z. B. in dem westfälischen Namen Hoensbroech oder Grevenbroich, ausgesprochen Honsbrôch bzw. Grevenbrôch. Ohne diese Dehnungszeichen e und i würde der Name Wödtké lauten müssen, was eben vermieden werden sollte. Andererseits kennt das Polnische, bzw. Slawische, soviel ich weiß, kein gedehntes o. Auch hieraus dürfte hervorgehen, daß es sich nicht um einen slawischen Orts- oder Familiennamen handeln kann. In den Vasallentabellen von Klempin-Kratz p. 379 aus dem Jahre 1756, sowie in den späteren, wird der Name wieder Woedtke geschrieben.

Erst Micraelius (Vom alten Pommernland 1723) schreibt den Namen plötzlich Woticke und sagt dann anschließend von der Familie Woedtke: „... Stettinisch (d. h. stammen aus Stettin), führen einen rothen Balken zwischen zween laufenden Füchsen, und auf dem Helm drey Spieße. Anno 1277 ist Dubschlaff Wotich an Barnimi und Wartislai Hofe gewesen, wie aus alten Briefen befindlich.“ Hier scheint die erste Verwechselung vorzuliegen, die sich dann in alle späteren Artikel betr. die Familie Woedtke kritiklos weiter eingeschlichen hat. Jedenfalls bleibt uns Micraelius den Beweis schuldig, daß der Name Wotuch identisch sei mit Woedtke, bzw. daß der Orts- und Familienname Woedtke aus Wotuch entstanden sei. Ebenso verschweigt er den Grund, warum er den Namen plötzlich in Woticke umwandelt, um nicht zu sagen umfälscht.

Nun zu dem Namen Wotoch: Dieser ist nach Mülverstedt (Kgl. Preuß. Geheimer Archivrat, zuletzt in Königsberg) slawischen Ursprungs. Hierfür spricht vieles! Der Name wird Wantoch ausgesprochen und nur die polnische (slawische) Schreibweise lautet Wotoch, wobei das nasale subskribierte n oft aus Unkenntnis weggelassen wurde und noch wird. So schrieben sich mein Großvater und Vater noch Wotoch, bis wir vom Kgl. Heroldsamt darauf aufmerksam gemacht wurden, daß die deutsche, der tatsächlichen Aussprache angepaßte Schreibweise „Wantoch“ zu lauten habe (wie z. B. der Name Wensierski, geschrieben Węsierski). Ferner weiß jeder, der mit der pommerschen Mundart vertraut ist, daß o vielfach, wie übrigens auch im Polnischen, wie u ausgesprochen wird, so daß Wotuch und Wotoch nur verschiedene Aussprachen eines und desselben Namens sind!

Was nun den Vornamen Dubislaus (von Micraelius in so greulicher Weise in Dubschlaff verballhornt!) anlangt, so wird wohl niemand behaupten wollen, daß dieser Name deutschen Ursprunges ist!

Danach erscheint Dubislaus de Wotuch sowohl nach Vor- als auch nach Familiennamen als Mitglied des einheimischen slawischen (slawisierten?) Adels Pommerns, während dies, wie oben dargelegt, bei der Familie Woedtke durchaus unwahrscheinlich ist.

Doch weiter: Was sagen uns die Wappen der beiden Familien, die bereits weiter oben beschrieben wurden?

Hatten die beiderseitigen Namen keinerlei Berührungspunkte, so gilt dies von den entsprechenden beiden Wappen in fast noch höherem Maße.

Das in der Gründungsurkunde von Plate beschriebene Wappen des Ritters de Wotuch enthält zwei verschiedene Elemente. Zunächst wird ein Stern (stella) genannt, ein bei dem einheimischen pommerschen Adel äußerst beliebtes Schildzeichen, welches außer von den Wotoch noch von den Bialcke, Brychta und Jantha als Hauptschildzeichen geführt wird, im übrigen jedoch in sehr vielen, alten pommerschen Wappen, in den verschiedensten Zusammenstellungen und Varianten vorkommt.

Kein Wunder! Stellt doch nach Koerner der sechsstrahlige Stern die verhehlte Form der Hagal- oder Heilsrunen dar, die sich aus vorgeschichtlicher, heidnischer Urzeit her, u. a. in die Wappen der alten indogermanischen Familien hineingerettet hat, während ihre eigentliche Bedeutung allmählich verloren gegangen ist . . .

Erst in zweiter Linie wird „Lupus prosiliens“, d. h. ein springender Wolf, als weiteres Schildzeichen des miles de Wotuch genannt. Daß der Wolf in früherer Zeit in Pommern häufig war, ist klar und geht u. a. auch aus dem alten pommerschen Familiennamen Podewils („Unter den Wölfen“) hervor. Andererseits galt er wohl als Sinnbild von Kraft und Mut und muß außerdem bei den Indogermanen zu den heiligen Tieren gehört haben (vgl. Wodans Wölfe und die Wölfin Roms!).

Es ist also nicht weiter verwunderlich, daß die Linie Wotuch, welcher Dubislaus angehörte, zur Unterscheidung von anderen Familien, die

auch den Stern im Wappen führten, als weiteres Beizeichen den springenden Wolf führte.

Was nun das Wappen der Woedtke anlangt, so weist dieses nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem des Dubislaus de Wotuch auf. Dagegen deckt es sich vollständig mit dem Wappen der Familie Kleist. Hierzu sagt Zernicki-Szeliga (Der polnische Adel, p. 524): „Pommerellen, Gleichen Stammes und Wappens mit den Kleist.“ Diese Bemerkung stützt sich offenbar auf B. v. Winckler: „Die Nationalitäten Pommerellens“, p. 127, wo die Woedtke unter den eingeborenen Geschlechtern Pommerellens aufgeführt werden und es in einer Fußnote heißt: „Die Woedtke gehören zum Stamm und Wappen der Kleist.“

Merkwürdigerweise werden letztere aber nicht unter den einheimischen pommerellischen Geschlechtern aufgeführt!

Jedenfalls spricht auch nach dem Wappen der Woedtke nicht das geringste dafür, daß die Familie Woedtke mit der Familie Wotoch verwandt oder gar identisch sei.

Sehen wir uns dagegen das Wappen der mit Reckow (Kr. Bütow) belehnten Linie der Wotoch an, so springt die Ähnlichkeit mit dem Wappen des Dubislaus de Wotuch sofort in die Augen! So schreibt v. Mülverstedt, p. 16: „Sonach kann als Ur- und Stammwappen des Geschlechts der Wotoch nur ein Schild mit einem Stern, der sich auf dem Helm wiederholt, angesehen werden.“

Wenn nun die Wotoch aus Reckow (d. h. Krebsdorf) außer diesem Stammwappen einen Krebs als redendes Beizeichen seit der Belehnung mit Reckow führten, so würde auch hierin eine gewisse Analogie mit dem Wappen des Dubislaus de Wotuch zu finden sein.

Bei unbefangener Betrachtung muß man daher zu dem Schlusse gelangen, daß Dubislaus de Wotuch und die Wotoch aus Reckow (Rekowski), sowohl nach Wappen wie auch nach Namen, ein und dasselbe Geschlecht darstellen, während die Ableitung der Woedtke von Dubislaus de Wotuch durchaus gezwungen und nach dem Gesagten ausgeschlossen erscheint.

Q u e l l e n .

1. Dähnert Joh. Carl, „Pommersche Bibliothek“, 5 Bde. Greifswald 1750.
2. Pommersches Urkundenbuch Bd. 2.
3. Klempin u. Kraatz, „Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft“. Berlin 1863.
4. Micraelius Joh., „Antiquitates Pomeraniae“, Stettin 1723.
5. v. Zernicki-Szeliga Emilian, „Der polnische Adel usw.“ Hamburg 1900.
6. v. Winckler Benno, „Die Nationalitäten Pommerellens“.
7. v. Gundling, Pommerscher Atlas usw. Potsdam 1724.
8. v. Mülverstedt G. A., Geh. Archivrat in „Nachtrag¹⁾ zu einem Versuch²⁾ einer Geschichte usw. der Rekowski“ von W. v. Wantoch-Rekowski, Erfurt 1921.
9. Koerner Dr. jur. Bernhard, Pr. Reg.-Rat u. Mitglied des ehemal. Heroldsamtes, „Handbuch der Heraldik“. Görlitz 1920.

¹⁾ Zu beziehen von Reg.-Rat v. Wantoch-Rekowski, Hirschberg, Seydelstraße 12. (Preis 3 *R.M.*)

²⁾ Zu beziehen von J. A. Stargardt, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35, Derflingerstraße 4. (Preis 18 *R.M.*)

5. „Freiherr“ von Rekowski?

Von Karl v. Styp Rekowski.

Eine rechtshistorische Untersuchung über die Befugnis zur Führung des Freiherrntitels unter besonderer Berücksichtigung der für die Familie von Rekowski geltenden Verhältnisse.

Zwei ererbte Wappenabbildungen haben mich veranlaßt, diese Untersuchungen in Verbindung mit einer juristischen Dissertation anzustellen. Die eine der beiden Abbildungen zeigt auf blauem Feld drei silberne Sterne über der nach oben offenen Mondsichel. Der Schild ist umhüllt von einem gold- und purpurverbrämten Hermelinmantel, aus dem gekrönten Helm ragen eine silberne zwischen zwei blauen Straußenfedern. Darüber steht in altertümlicher Druckschrift: Die Stippen, Freyherren zu Rekow. Die andere Malerei, anscheinend jüngeren Datums, zeigt in schlichter Ausführung das Rosenwappen, das die Styp heute noch führen, mit der Unterschrift: Freiherr von Rekowski.

Bei dem Versuch, herauszufinden, was dieser Titulierung eigentlich zugrunde liegt, konnte ich feststellen, daß nur noch der Familie Wrycz Tatsachen bekannt sind, bei denen der Name von Rekowski mit dem Freiherrntitel in Erscheinung tritt. Der Name Wantoch — nach dem heutigen Stand der Forschung unbestritten der älteste des Familienverbandes — taucht allerdings schon vor 1300 mit der Bezeichnung „Dominus“ auf; da man aber damals einen Freiherrntitel noch nicht kannte, eine Übersetzung dieses „Dominus“ in „Freiherr“ aus jüngerer Zeit fehlt, hätte hier eine rechtsgeschichtliche Untersuchung einzusetzen, wenn man aus der Entwicklung der Familie Voraussetzungen finden will, die gegebenenfalls einen Anspruch auf die Führung des Titels stützen könnten. — Von der Familie von Gynz sind mir diesbezügliche Daten nicht bekannt geworden.

Freiherr (vrîherre), ein Wort, das aus zwei engverwandten Ideenkreisen — Freiheit und Herrschaft — entstanden ist, kann nicht sehr früh nachgewiesen werden. Ursprünglich ist der Freiherr ein vornehmer, den vierten Heerschild hebender Vasall. (Den ersten Heerschild hob bekanntlich der Kaiser, den zweiten die weltlichen, den dritten die geistlichen Fürsten.) Zu diesen Edlen (nobiles) gehörten auch die Grafen, und zwar gilt das für die Zeit der Durchführung der feudalistischen Gestaltung des deutschen Reichsstaatswesens, also für das 12. Jahrhundert. Diese Träger des vierten Heerschildes hatten ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kaiser, im Reichsgerichte. Frei waren die Herren, weil sie in keinem privatrechtlich begründeten Dienstverhältnisse standen, wie etwa die Ministerialen, die sich im Verhältnis zu ihrem Herrn in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis befanden. Der Lehensnexus darf dabei nicht mit solch einem privaten Dienstverhältnis verwechselt werden, denn auf Lehen konnte man verzichten, der Ministeriale aber stand gewissermaßen unter einem Arbeits- oder Dienstzwang.

Zwischen den mittelalterlichen Grafen und Freiherren bestand nur ein Unterschied, der durch das Amt des Grafen zum Ausdruck kam. Saßen also die Herren auf umfangreichem eigenen Grund und Boden, so standen sie nur in Bezug auf den Titel hinter den Grafen zurück. Ein Beispiel hierfür ist das uralte Haus Hohenlohe, das erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts — als es ein Grafenamt in der alten Form nicht mehr gab — den Titel „Graf“ statt des früheren „Herr“ annahm, ohne etwa hierzu einer Genehmigung zu bedürfen. Aber ebenso gewiß, wie die alten Freiherren Standesgenossen nicht nur der Grafen sondern auch der Fürsten waren, ebenso bestimmt muß die Ebenbürtigkeit zwischen dem mittelalterlichen Herrenstande und dem durch die Ritterbürtigkeit sich erst bildenden Kleinadel verneint werden. Die Herren waren Übergenossen der Ritter und Knechte und hielten auf die Offenkundigkeit ihrer Standesvorzüge. Eheschließungen zwischen Herren- und Rittergeschlechtern kamen allerdings vor, aber sie gehörten zu jenen Ausnahmen, die die Regel bestätigen.

Grundsätzlich ist festzustellen: Ohne Herrnsitz kein Herr, und wirkliche Herrnsitze nur so viele, wie den kulturellen Verhältnissen des betreffenden Landes entsprach. Läßt sich also aus der geschichtlichen Entwicklung einer Familie belegen, daß dieses Moment gegeben war, so ist es nicht unbedingt erforderlich, daß man mit einem Pergament bewaffnet sein muß, wenn man den entsprechenden Titel führen will. Im Gegenteil. Familien, deren aristokratische Stellung völlig unbeanstandet war, werden sich in den weitaus meisten Fällen nicht um ein solches Pergament bemüht haben. In Hinblick auf die vielen käuflichen Diplome haftete einem solchen Adelsbrief unter Umständen das Odium an, daß vorhandene Bedenken durch allerhöchste Autorität niedergedrückt werden sollten. Infolgedessen hatten Diplome von vornherein mit einigem Mißtrauen zu kämpfen.

Hieraus ergibt sich folgendes: Die Berechtigung zur Führung des Freiherrntitels ist nicht unbedingt an das Vorhandensein eines Diploms oder eines Kaiserbriefes geknüpft; es genügt der Nachweis, daß die Familie den Anforderungen genüge, die der Herrenstand zur Zeit der beginnenden Feudalherrschaft stellte.

Eine weitere Personengruppe, die zur Führung des Freiherrntitels berechtigt ist, stellt die ehemalige Reichsritterschaft dar. Bekanntlich führte der deutschmittelalterliche Standesbildungsprozeß nicht nur zu einem hohen, sondern auch zu einem niederen Adel. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die großen Ritterverbände des 14. Jahrhunderts, die Ritter und Knechte in ihrem trotzigem Selbstgefühl bestärkten, so daß sie sich allen Ernstes dazu anschickten, völlig selbstherrisch zu werden. Daran vermochten Maßnahmen der Kaiser (Karl IV., Wenzel, Sigismund, Friedrich III.) nichts zu ändern, eine ganze Reihe der Auführer vermochte sich trotzdem durchzusetzen. So war es denn ein gedankenloser Mißgriff oder eine dem Reichsoberhaupt nicht ge-

ziemende Mißachtung der fürstlichen Rechte, wenn es solchen Familien, die von den Landesfürsten füglich als Untertanen beansprucht werden konnten, ihren Rückhalt aber im Bundeswesen fanden, den volltönenden Freiherrntitel verlieh. Es war eine höchst zweifelhafte Gnade, die den Edelleuten von Degenberg, von Preising, den Frauenbergern vom Hag und den Staufern von Ehrenfels zuteil wurde (1463). Gilt ein so scharfes Urteil auch nicht allgemein, so kann man doch in der Tat eine gewisse Überschwänglichkeit in der Bezeichnung des reichsritterschaftlichen Kleinadels, der die ehemals nur dem hohen Adel gebührenden Prädikate beanspruchte und erhielt, nicht leugnen. Das Freiherrnprädikat wurde erst dann von allen zur Reichsritterschaft gehörenden Edelleuten allgemein beansprucht und ihnen auch gegeben, als hierzu durch die reichsstaatsrechtlich anerkannte und durch den Westfälischen Frieden auch vor dem Auslande garantierte Stellung der Körperschaft allerdings einige Veranlassung vorhanden war.

Nun behaupteten aber viele Ritterbürtige, deren staatsrechtliche Stellung zweifelhaft geblieben war, reichsfrei zu sein und sich mit Kaisers Gunst ihren allgemein als reichsfrei anerkannten Standesgenossen anschließen zu dürfen. Es ist nicht zu bestreiten, daß in dem oder jenem Fall solche Behauptungen einer tatsächlichen rechtlichen Grundlage nicht entbehrten. Die Landesherren aber nahmen die sich aus dem Herzogtume und der Grafschaft ergebenden Hoheitsrechte, mit Einschluß des *jus vitae ac necis*, über alle in ihren Hoheitssprengeln sitzenden Einwohner mit Erfolg in Anspruch. Dies geschah um so nachdrücklicher, je mehr ein landesfürstliches Gebiet tatsächlich ein *territorium clausum* war und nach bestimmten Landesordnungen einheitlich regiert werden konnte.

Daraus ist zu ersehen, daß Ansprüche auf die Reichsfreiheit, die zu Recht bestanden, tatsächlich widerrechtlich unterdrückt werden konnten. Man wird daher heute Familien, die aus ihrer geschichtlichen Entwicklung ein derartiges *factum* nachzuweisen vermögen, grundsätzlich einen Anspruch auf die Berechtigung zur Führung des Titels nicht versagen können.

Diesen beiden Personengruppen, die ein Recht auf die Führung des Titels aus der geschichtlichen Entwicklung unter Umständen herleiten können, steht als dritte Gruppe gegenüber die Masse derjenigen, die durch allerhöchsten Gnadenakt im Wege der Verleihung (Briefadel) in den Freiherrnstand erhoben wurden und das sind die meisten Familien, die heute den Freiherrntitel führen. (Die „geborenen“ Träger des Titels führen heute andere, meist höhere Titel.) Die Schriftleitung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher steht auf dem Standpunkt, daß eine rechtmäßige Führung des Titels an eine Verleihung oder Genehmigung zur Führung geknüpft ist. Dementsprechend werden auch Familien, die den Titel zwar namensrechtlich führen, jedoch keine Verleihungs- oder Genehmigungsurkunde vorweisen können, nur dem

Taschenbuch der „adeligen“ Häuser eingereiht. Wo der Freiherrntitel ohne Diplom Annahme gefunden hat, beruht er häufig darauf, daß es in manchen deutschen Gegenden Sitte geworden ist, dem adeligen Grundbesitzer die Anrede „Herr Baron“ zuzubilligen. Diese Anrede ist in manchen Fällen auch in die Kirchenbücher und später in die Standesamtsakten übertragen worden und so ist, wenn man so sagen will, ein „ersessener“ Anspruch auf den Freiherrntitel entstanden, wenn nicht das Adels- oder Heroldsamt des betreffenden Landes rechtzeitig Einspruch erhoben hat. Die späteren Adelsbehörden haben dann in solchen Fällen, in denen die unbeanstandete Führung des Freiherrntitels durch mehrere Generationen beweisbar war, auch ihrerseits eine Nichtbeanstandung ausgesprochen; so finden sich solche Familien auch in der ehemaligen preußischen Rangliste als „Freiherren“ aufgeführt. In den Taschenbüchern stehen sie dagegen in dem „Taschenbuch der adeligen Häuser“. Als Beispiele nenne ich hier die Freiherren von Canitz und Dallwitz, die Freiherren von Rochow, die Freiherren von Düring usw.

Die Genehmigung oder Verleihung des Freiherrntitels konnte in sehr verschiedenen Formen erfolgen. Zunächst kommen in Betracht: Allerhöchste Handschreiben, Kabinettsorder und förmliche Freiherrndiplome, die den Freiherrnstand verleihen oder anerkennen. Daneben aber werden auch Heroldsamtreskripte, Ministerialreskripte, Inkolate, Indigenate, Immatrikulierungen in bestehende s t a a t l i c h e Adelsmatrikeln und Adelsbücher als vollgültige Anerkennungen des Freiherrntitels betrachtet. Nicht dagegen Ordens- und Offizierspatente, Ernennungen usw., in denen der Betreffende lediglich als Freiherr betitelt ist, weil er sich bisher so nannte.

1. Wantoch. — Wie ich eingangs erwähnt habe, wird der Name Wantoch (Wotuch) vor 1300 mit der Bezeichnung „Dominus“ genannt. Grundsätzlich wäre zu der Bezeichnung „Dominus“ zu bemerken, daß der Titel „Herr“ im 13. Jahrhundert jedem Geistlichen, Ratsherrn usw. gegeben wurde. Es erscheint daher als rechtlich nicht haltbar, darin einen Hinweis auf die erst später erscheinende Freiherrnwürde zu erblicken. In der betreffenden Urkunde, die der „Ritter Dubislaus de Wotuch“ als Zeuge mit unterzeichnet, sind z. B. auch verschiedene Ratsherrn als Domini bezeichnet. Es ist unbestreitbar, daß eine Übersetzung des Wortes „Dominus“ in diesem Zusammenhang kaum einen Hinweis auf die Freiherrnwürde oder einen ähnlichen Stand enthalten kann. Die betreffende Urkunde wird aber noch von anderen Rittern unterzeichnet, die als „vasalli domini Dubislai“ bezeichnet werden.¹⁾ Hier bietet sich nach meinem Dafürhalten ein Anhaltspunkt für den Titelforscher. Ein Ritter, der zur damaligen Zeit eine Anzahl von Vasallen, also Afterlehensträger, um sich zu versammeln vermochte, ist kein Ministerialer, sondern nimmt eine weitaus unabhängigere Stellung ein. Es ginge zu

¹⁾ Vgl. Seite 15 Zeile 19.

weit, hier zu behaupten, daß Dubislaus dem „freien Herren“ stande angehört bzw. von ihm abstammt. Um eine derartige Behauptung zu rechtfertigen, wären zunächst umfangreiche Aktenstudien anzustellen, die in den Archiven der pommerschen Herzöge zweifellos Material zutage fördern werden. Sollte es sich dabei herausstellen, daß eine derartige Behauptung haltbar ist, so würden sich außerordentlich weitgehende Folgerungen ergeben. (Vgl. meine eingangs angestellten Untersuchungen.)

2. Wrycz. Mir wurde von einer Urkunde berichtet, in der ein preußischer König der Familie v. Wrycz die freiherrlichen Privilegien bestätigt. Die Urkunde ist in Steindruck gehalten und trägt am Kopf den preußischen Adler. Grundsätzlich ist dazu festzustellen, daß es sich nicht um ein Adels- oder Freiherrndiplom handeln kann, denn diese Urkunden wurden auf Pergament gemalt und ausgefertigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß es sich hierbei um ein Ministerialreskript handelt, das Titelstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Kämpfen der Reichsritterschaft abschließend regeln soll. Erforderlich wären hier eingehende Untersuchungen der Ahnentafel unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Grundbesitzes. Im ehemals preußischen Heroldsamt — die Akten darüber befinden sich jetzt im Justizministerium — sind diesbezügliche Unterlagen nicht zu finden. Das stützt meine Annahme, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Ministerialreskript handelt, dessen Ausfertigung im Heroldsamt nicht vermerkt wurde. Hinzu kommt, daß der Titel von der Familie nie öffentlich geführt wurde. Sollte sich aber meine Annahme bewahrheiten, so bestände m. E. ganz zweifellos in diesem Fall ein Anspruch auf die Berechtigung zur Führung des Titels.

3. Styp. Es liegt eine Urkunde vor, ausgefertigt von dem „Etatsminister Frey Herrn von der Reck“ am 22. Januar 1795, in der dem Johann v. Styp die erblichen freyherrlichen Privilegien bestätigt werden. Es gilt für dieses Ministerialreskript durchweg das zu 2. Gesagte. Ich hoffe, bald dazu eine eingehende Erörterung bringen zu können.

6. Familiennachrichten.

Am 27. September 1932 verschied zu Wilprechtroda (Thüringen) nach langer, schwerer Krankheit Herr Hans Hubert v. Gynz Rekowski.

Er wurde am 28. September 1853 als Sohn des Kgl. Preuß. Obersten Berthold v. G. R. zu Mainz geboren. Der militärischen Tradition der Familie getreu, kam er auf das Kadettenkorps. Bei einem Besuche der Eltern stürzte er mit einem Pferde seines Vaters und verlor dabei das rechte Auge. Daher sattelte er, kurz entschlossen, zum Landwirt um und übernahm bereits mit 24 Jahren als Administrator die Herrschaft Ogrosen in der Nieder-Lausitz. Am 7. September 1885 heiratete er

Melanie Goldbach und pachtete bald darauf das zur Herrschaft Ogrosen gehörige Gut Erlenau (Kreis Kalau).

In diese Zeit fällt die Hauptlebensarbeit des Verewigten. So betätigte er sich lebhaft im öffentlichen Leben und war insbesondere ein starker Vorkämpfer, ja man kann fast sagen, ein Mitbegründer des alten „Bundes der Landwirte“ und der „Deutschen Tageszeitung“. Ferner betätigte er sich im Kampf der alten Konservativen Partei und im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen.

Im Jahre 1904 gab er die Pachtung Erlenau auf und übernahm, auf Bitten eines Freundes, die Oberleitung der Herrschaft Wansdorf bei Spandau. Im Jahre 1906 zog er vorübergehend nach Berlin und kaufte bald darauf das Rittergut Luhme bei Rheinsberg. Hier traf ihn ein harter Schlag, indem er bei einem Bankzusammenbruch in Berlin sein gesamtes Vermögen verlor, so daß Luhme verkauft werden mußte. Nach vorübergehendem Aufenthalt in Berlin pachtete er das kleine Gut Liebegast (Kreis Hoyerswerda), mußte aber diese Pachtung leider 1914, als Luhme verkauft wurde, schon wieder aufgeben. Nach kurzen Jahren (bis 1916) wiederum in Berlin, pachtete er Mansbach bei Hünfeld in der Rhön. Als dieses Gut verkauft wurde und 1918 vom Union-Club in Selbstbewirtschaftung übernommen wurde, pachtete er das Rittergut Wilprechtroda bei Salzungen in Thüringen.

Als er hier 1922 schwer erkrankte, konnte er gesundheitlich die Bewirtschaftung nicht mehr durchführen und gab die Pachtung auf, blieb aber bis zu seinem Tode hier wohnen.

Er hinterläßt, außer seiner Witwe, drei Kinder, nämlich den Kgl. Leutnant d. R. a. D. Franz v. G. R., Bankbeamten in Berlin, den Oberleutnant a. D. Hans v. G. R. auf Krakowahne (Kreis Trebnitz) und eine Tochter Else verheiratete Brüß in Mansbach (Kreis Hünfeld).

Der Familienverband verliert in dem Verewigten ein Mitglied, das der Gesamtfamilie stets warmes Interesse entgegengebracht hat und nur durch seine Krankheit verhindert worden ist, ein tätiges Mitglied des neugegründeten Verbandes zu werden.

Wir werden ihm stets ein treues Andenken bewahren!

7. Anhang.

No. 1.

1768. 18. April

König Stanislaus August bestätigt den Kasimir Rekowski in seinem Besitz am Engsee

Stanislaus Augustus D. G. Rex pol., Magnus Dux Lithuaniae Russiae Prussiae cet. Significamus praesentibus literis Nostris, quorum interest, universis et singulis supplicatum Nobis esse per certos consiliarios Nostros

Lateri Nostro assidentes nomine et pro parte nobilis Casimiri Rekowski unius mansi et fundorum Ostrow dictorum penes villam Starsen in capitaneatu Sluchoviensi sitorum possessoris, ut ipsum circa praefatum mansum et fundos Ostrow dictos per generosum Stanislaum Latalski capitaneum Slochoviensem provido Jacobo Koneffka sub approbatione serenissimi olim Sigismundi III. Regis Praedecessoris Nostri de data ejus Varsaviae die 27. Aprilis Anno Domini 1599 jure Culmensi Polonario dimissos tanquam legitimum praefati Providi Koneffka per lineam avialem successorem conservare dignaremur. Cui supplicationi Nos benigne annuentes praefatum nobilem Rekowski circa dictum mansum et fundos Ostrow dictos conservandum et manutenendum esse duximus. Prout quidem praesentibus literis Nostris conservamus et manutenemus. Vigore cujus conservationis praefatus nobilis Rekowski jure Culmensi Polonario cum omnibus aedificiis, agris, pratis, campis, pascuis, hortis, rubetis, stagnis, lacubus, piscinis, molendinis, subditis eorumque laboribus, censibus, dationibus, commodis et emolumentis omnibus attinent et pertinent. cum libero incisione arborum in silvis capitaneatus Schlochoviensis quo ad focum tantum et aedificia in eodem manso et fundis Ostrow ponendo tenebit, habebit et possidebit successoresque ejus tenebunt habebunt et possidebunt. Promittimus autem pro Nobis et serenissimis successoribus Nostris non esse Nos serenissimosque successores Nostros praefatum nobilem Rekowski successoresque ejus ab usu et pacifica possessione dicti mansi et fundorum Ostrowska amoturos neque amovendi cuiquam potestatem daturus, sed salvum et integrum jus Culmense Polonarium ipsi successoribusque ipsius conservaturos. Quod et serenissimi successores Nostri praestabunt juribus Nostris regalibus Reipublicae Ecclesiaeque Romano-Catholicae salvis manentibus. In quorum fidem praesentes manu Nostra subscripta sigillo regni communiri jussimus. Varsaviae die 18. Aprilis Anno Domini 1768, regni vero Nostri Anno quarto.

Conservatio circa mansum et fundos Ostrow dictos in villa Starsen ad capitaneatum Schlochoviensem spectantes Casimiri Rekowsky illiusque successorum.

No. 2. Privilegium Civitatis Plate¹⁾.

Universis Christi fidelibus, praesens Scriptum intuentibus, Dubislaus Miles dictus de Wotuch, salutem in Jesu Christo. Evanescunt simul cum tempore, nisi recipiant voce testium, aut scripturae memoriae firmamentum. Quapropter notum esse cupimus, tam praesentibus, quam futuris, quod nos novae civitati Plotae super Regam sitae — — — — Mansos & — — — — Mansos Ecclesiae ejusdem civitatis, cum integritate decimae, duximus perpetuo conferendis. Ex istis — — — — Mansis contulimus Hildebrando & Syfrido, Possessoribus dictae civitatis — — — — Mansos

¹⁾ C. Dähnert, „Pommersche Bibliothek“, Bd. III, p. 140.

cum Jure civitatensi, eorundemque heredibus perpetuo possidendos. Praeterea jam dicti possessores tertiam partem in molendinarum praeventibus, quae in aquis civitati adjacentibus, fundari poterunt, hereditatemque in eisdem, ante alios obtinebunt. Insuper idem Jus, quod Gryphenbergae a Gryphiswaldo, habetur nostrae civitati contulimus. Ab illo quoque tempore, quo dicta civitas sumpsit initium, ipsi duodecim annis, ab impositionum petitione contulimus libertatem. Praeterea agri, memoratae Civitati, secundum jura aliarum Civitatum, a solis tantum consulibus porrigentur. Insuper ad aedificia nemus & ligna, quae nostra esse dignoscuntur, ipsis indulgemus, vel quae nostris possumus obtinere precibus & rogatu. Praeterea saepe dictis possessoribus & dictae Civitatis incolis, munitionem firmam, sine eorundem laboribus & expensis exhibemus. In piscationibus, venationibus, ceterisque usuariis agrorum dictae Civitatis, ipsis libertatem plenius indulgentes. Cum haec agerentur astiterunt, Dominus Hermannus Thuringus & Vidante, miles, Henricus de Rostock. Vernerus Westphalus, Johannes de Valehusen, Ulricus Faber, Arnoldus Ruffus, Henricus de Deseco, Hermannus de Varne, Hermannus Chire, Hildebrandus Tymme de Grypswald, qui es tempore, novae Civitati Gryphenbergae Consilio praesiderunt, Vasalli quoque Domini Dubislai, Johannes de Kandelin, Lutzow, Johannes de Buckowe, Henricus langus, Lembertus Mule, Henricus de Ponte, & quam plures alii fide digni. Actum Gryphenbergae, Anno Domini MCCLXXVII. in die beati Kyliani Martiris.

Sigillum, quo haec fundatio subsignata triangulare & magnum est, cui impressa est Stella, cum Lupo prosiliente.

No. 3.

Herzog Bogislaf bestätigt den Anklamern ihre Privilegien 1278¹⁾.

In nomine Domini Amen. Bugslavs Dei gratis dux Slavorum omnibus Christi fidelibus in perpetuum! Quoniam acta Patris rationabiliter ordinata post fata ipsius absque omni diminutione confirmare, emendare & augere ad fidelem sollicitudinem pertinet filialem; sane notum esse cupimus generationibus praesentibus & futuris, quod omnia jura, jurisdictiones, donationes, proprietates, confirmationes, concessiones, licentiationes, libertates a clarissimo Patre Nostro, Domino Barnimo Duce Slavorum piae recordationis tradita & concessa dilectis nostris consulibus & universitati civitatis nostrae Tanglim, & quaeque alia quae suis privilegiis datis desuper & confectis evidenter poterint demonstrare, cum promotionis & emendationis commodo & vigore confirmationis, una cum praedilectis Fratribus nostris volumus inviolabiliter observare & in sempiterna statuimus observanda. In cujus re evidentiam firmam & aeternum memoriale praesens instrumentum inde confectum sigilli nostri

¹⁾ C. Dähnert a. a. O. Bd. V, p. 219; desgl. Pommersches Urkundenbuch II, Nr. 1118.

appensione praenominatis duximus largiendum. Hujus autem facti testes sunt, Illustres Princeps Dominus Conradus Brandenburgensis, dilectissimus genere noster & nobilis vir Dominus Hinricus de Werle, Avunculus noster charus, Borcko, Dubislaus de Wetich, Gerardus Balcke & Bernardus frater suus, Hartwig Ursus, Carstianus de Bresen, Johann de Levenow, Otto de Teen, Hinricus de Staffelde, Gobele Fridericus de Hinnenborch, Heidenricus de Clutzow, Johann de Scholentin, Wigerus de Elsholt, milites & plures alli f. d. Actum & datum Stettin per manum Magistri Rodolfi notarii nostri. Anno Domini MCCLXXVIII. XIX Kalend. Januarii.